

Mit Wirkung ab 1. Januar 2010 gelten neu folgende Bestimmungen:

Art. 8.5 Altersguthaben

Das Altersguthaben entspricht dem Stand des individuellen Alterskontos. Diesem werden nachstehende Beträge gutgeschrieben:

- a) Bei Eingang
 - von der versicherten Person eingebrachte Austrittsleistungen und die freiwilligen Einlagen;
- b) Ende Jahr, **im Vorsorgefall** bzw. per Austrittsdatum
 - reglementarische Altersgutschriften: Deren Höhe ist im Vorsorgeplan festgelegt, entspricht jedoch mindestens den Altersgutschriften gemäss BVG,
 - **die vom Stiftungsrat festgelegten Zinsen auf dem Altersguthaben;**
 - **die vom Stiftungsrat festgelegten Zinsen** auf eingebrachten Austrittsleistungen und Einlagen;
- c) Auf Beschluss des Stiftungsrates
 - Überschusszahlungen und sonstige Zuwendungen,

Bei der Festlegung der Verzinsung orientiert sich der Stiftungsrat am obligatorischen Zins gemäss BVG und an der finanziellen Situation der PKG. Er kann für das Altersguthaben gemäss BVG und das überobligatorische Altersguthaben verschiedene Verzinsungen festlegen.

Art. 13.4 Sanierungsmassnahmen

Bei einer Unterdeckung gemäss Art. 44 BVV2 legt der Stiftungsrat in Zusammenarbeit mit dem Experten für berufliche Vorsorge angemessene Massnahmen zu ihrer Behebung fest. Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit ist zu beachten.

Nötigenfalls können beispielsweise

- **die Verzinsung der Altersguthaben reduziert werden,**
- **die anwartschaftlichen Leistungen reduziert werden,**
- **Sanierungsbeiträge erhoben werden, wobei der Sanierungsbeitrag der Arbeitgeber mindestens so hoch ist wie derjenige der versicherten Personen,**
- **Sanierungsbeiträge der Rentner erhoben werden, wobei der Sanierungsbeitrag der Rentner höchstens dem Betrag entspricht, um den die laufenden Renten in den letzten 10 Jahren freiwillig erhöht wurden,**
- **der gesetzliche Mindestzins für die Berechnung des minimalen gesetzlichen Altersguthabens während maximal 5 Jahren um 0.5%-Punkte unterschritten werden,**
- **Vorbezüge zur Amortisation von Hypothekendarlehen verweigert werden.**

Für die angeschlossenen Unternehmen besteht keine weitere Nachschusspflicht.

Art. 10.7 Anrechnung, Begrenzung und Kürzung von Leistungen

b) Vermeidung von Überversicherung

Risikoleistungen der PKG im Verbund mit Leistungen Dritter werden unter Beachtung der gesetzlichen Minimalleistungen auf 90 Prozent des **massgebenden Jahreslohnes nach Art. 4.1a** begrenzt.

Genehmigt vom Stiftungsrat
Luzern, 25. November 2009